



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Mittwoch, 05.05.2021

Nr. 17

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, Dr.-Kurz-Straße 1, 92521 Schwarzenfeld, auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Vilshofen Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	73
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Am- berg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2021	75

---

51-824.02-2.1.1

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Fa. Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, Dr.-Kurz-Straße 1, 92521 Schwarzenfeld, auf  
Erweiterung des Kalksteinbruchs Vilshofen**

**Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Die Firma Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Wolfgang Schatz, Dr.-Kurz-  
Straße 1, 92521 Schwarzenfeld, hat am 08.02.2021 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einen  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung  
des Kalksteinbruchs Vilshofen gestellt. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 23,32 ha.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG, § 7 Abs. 1, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum  
UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls feststellen, ob für die Erweiterung des  
Kalksteinbruchs Vilshofen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft für die Erweiterungsflächen ge-  
mäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers sowie  
eigener Informationen allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine Pflicht zur Durchführung besteht nach § 7 Abs. 1 UVPG nur dann, wenn nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Merkmale des Vorhabens:

Die Erweiterungsfläche des Kalksteinbruchs Vilshofen setzt sich auf den Flächen mit den Flurnummern 514 (TF=Teilflächen), 515, 539 (TF), 551 (TF), 555 (TF), 564 (TF), 565, 566, 566/1 (TF), 567 (TF), 568 (TF), 574/1 (TF), 574/2 (TF), 809 (TF), 810 (TF), 811 (TF), 813/0 (TF), 813/2 (TF), 813/3 (TF), 813/4, 813/5 (TF), 813/6, 814 (TF), 815 (TF), 816 (TF) der Gemarkung Vilshofen zusammen.

Die Gewinnung von Gestein findet unter Verwendung von Sprengmitteln statt.

Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen:

Die Erweiterungsflächen des Kalksteinbruchs Vilshofen mit insgesamt von ca. 23,32 ha kommen lt. Regionalplan Region 6 Oberpfalz-Nord innerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze, Nat 10 – Naturstein „westlich Vilshofen“ zu liegen.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Das Regionalplanziel B IV 2.1.2 sieht vor, dass der Abbau von Bodenschätzen auf Vorranggebiet konzentriert werden soll. Damit wird der Abbau auf zusammenhängende Abbauflächen gelenkt und der Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte können so gering wie möglich gehalten werden.

Die Steinbrucherweiterung bewirkt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei dieser Einschätzung wurden die geplanten Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich und Ersatz berücksichtigt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.15, aufgrund der aktuell gültigen Corona-Vorschriften nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-236 eingesehen werden.

Amberg, den 30.04.2021  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Laura Hofmann  
Regierungsrätin

---

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	381.700,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	213.000,00 €

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

### **§ 4**

#### 1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 280.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 55 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 5.103,64 € festgesetzt.

#### 2. Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 122.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 55 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.218,18 € festgesetzt.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Ensdorf, 03.05.2021

gez.

Hans Ram

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs.1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ensdorf, 03.05.2021

gez.

Hans Ram

Schulverbandsvorsitzender

---